

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Dezember 2021	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
28.11.21	Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei (LuFSvV)..... <i>FFN 800-66; hebt auf 800-61</i>	814
07.12.21	Verordnung zur Regelung der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022..... <i>FFN 300-52</i>	818
02.12.21	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes ..... <i>Ändert FFN 310-105</i>	819
03.12.21	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen..... <i>Ändert FFN 85-75</i>	820
25.11.21	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes ..... <i>Ändert FFN 86-44</i>	821

---

**Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen  
auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus  
sowie der Fischerei (LuFSvV)\*)**

**Vom 28. November 2021**

Aufgrund

1. des § 36 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504), verordnet die Landesregierung,
2. des § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 362), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
3. des § 8 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 (GVBl. S. 111) verordnet der Minister des Innern und für Sport im Benehmen mit der Ministerin der Justiz:

§ 1

Bestellungsvoraussetzungen

Als Sachverständige oder Sachverständiger auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei ist, sofern ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung auf Antrag öffentlich zu bestellen, wer

1. nachweist, dass sie oder er
  - a) erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und Kenntnisse der Rechtsnormen, die für die Sachverständigentätigkeit unmittelbar von Bedeutung sind, besitzt,
  - b) über die Fähigkeit verfügt, sowohl Gutachten zu erstatten und dabei fachliche Feststellungen und Bewertungen verständlich und nachvollziehbar darzustellen, als auch andere Sachverständigenleistungen, zum Beispiel Beratungs-, Kontroll- und Mediationstätigkeiten, zu erbringen,
2. persönlich geeignet ist, insbesondere
  - a) über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des betreffenden Sachgebietes verfügt,
  - b) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und
  - c) die Gewähr dafür bietet, dass die in Auftrag gegebenen Leistungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erbracht werden.

§ 2

Verfahren, Bestellung

(1) Mit dem Antrag auf Bestellung sind der zuständigen Behörde vorzulegen

1. ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420),
2. einschlägige fachliche Zeugnisse (zum Beispiel Hochschulabschlüsse),
3. mindestens ein in den letzten drei Jahren selbst gefertigtes Gutachten pro Sachgebiet,
4. von Antragstellerinnen und Antragstellern, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen, eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers oder Dienstherrn, aus der dessen Zustimmung oder Genehmigung zur Ausübung der selbstständigen Sachverständigentätigkeit hervorgeht.

(2) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde; sie ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

(3) Über die Vereidigung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch die Sachverständige oder den Sachverständigen zu unterschreiben ist.

(4) Die Sachverständige oder der Sachverständige erhält eine Bestellsurkunde, einen Ausweis und einen Rundstempel (kleines Landessiegel).

§ 3

Erneute Bestellung und Erweiterung  
der Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung kann jeweils für höchstens fünf Jahre erneut erfolgen und auf andere Sachgebiete erweitert werden. Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Bei Anträgen auf erneute Bestellung kann die zuständige Behörde in begründeten Ausnahmefällen eine Bestellung vornehmen, ohne dass für jedes Bestellungssachgebiet ein Gutachten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 vorgelegt wurde. Auf die der zuständigen Behörde vorliegenden Nachweise kann Bezug genommen werden.

(3) Im Falle einer erneuten Bestellung oder einer Erweiterung einer bestehenden Bestellung auf weitere Sachgebiete genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.

## § 4

## Bekanntmachung

(1) Die Sachverständigen dürfen ihre Bestellung in angemessener Weise bekannt machen. Werbung ist nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

(2) Die zuständige Behörde stellt der Öffentlichkeit eine Liste der von ihr bestellten Sachverständigen in geeigneter Weise zur Verfügung.

(3) Die zuständige Behörde benennt Gerichten und Verwaltungsbehörden auf Anfrage geeignete Sachverständige.

## § 5

## Bezeichnung

(1) Die Sachverständigen haben bei der Erbringung von Leistungen auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt sind, auf die öffentliche Bestellung mit Angabe des Bestimmungssachgebiets oder der Bestimmungssachgebiete und der zuständigen Behörde hinzuweisen.

(2) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten dürfen die Sachverständigen nicht auf ihre öffentliche Bestellung hinweisen.

## § 6

## Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten, Ausschluss

(1) Die Sachverständigen sind zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden verpflichtet.

(2) Die Sachverständigen sind von der Erstattung von Gutachten in eigenen Angelegenheiten, in Angelegenheiten der Angehörigen nach § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), sowie ihres Arbeitsgebers oder Dienstherren ausgeschlossen. Die Sachverständige oder der Sachverständige hat Umstände anzuzeigen, die zur Besorgnis der Befangenheit führen können.

## § 7

## Form der Gutachten

(1) Soweit mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber keine andere Form vereinbart wurde, erbringen die Sachverständigen ihre Leistungen in Textform. Die Leistung kann in Schriftform oder in elektronischer Form erbracht werden.

(2) In Schriftform erbrachte Leistungen sind eigenhändig durch Namensunterschrift zu unterzeichnen und mit dem kleinen Landessiegel zu versehen.

(3) In elektronischer Form erbrachte Leistungen sind mit dem Namen der Ausstellerin oder des Ausstellers zu versehen. Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

§ 3a Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

## § 8

## Unabhängige und unparteiische Leistungserbringung

Die Sachverständigen sind zur unparteiischen Leistungserbringung verpflichtet. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihrer Tätigkeit so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre unabhängige Leistungserbringung nicht gefährdet wird. Ihnen ist untersagt, sich oder Dritten für ihre Leistungserbringung über die gesetzliche Entschädigung oder angemessene Vergütung hinaus Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen.

## § 9

## Weisungsfreie Leistungserbringung

Den Sachverständigen ist untersagt, Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis ihrer Leistung und die hierfür maßgeblichen Feststellungen verfälschen können.

## § 10

## Beauftragung von angestellten Sachverständigen, Hilfskräfte

(1) Den Sachverständigen ist gestattet, bei ihnen angestellte und für das betreffende Sachgebiet öffentlich bestellte Sachverständige mit Einwilligung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers mit der teilweisen oder vollständigen Erstellung angeforderter Gutachten zu beauftragen; sie dürfen ihnen keine Weisungen hinsichtlich der Erstellung und des Inhalts von Gutachten erteilen. Bei gemeinsamer Leistungserbringung muss zweifelsfrei erkennbar sein, welche Sachverständige oder welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist.

(2) Sachverständige dürfen Hilfskräfte nur zur Vorbereitung ihrer Leistungen und nur insoweit beschäftigen, als sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt. Die wesentlichen Abschnitte der Tatsachenermittlung und -feststellung, die Orts- und Objektbesichtigung, die Schlussfolgerungen sowie die Beurteilungen und Bewertungen haben die Sachverständigen persönlich zu erbringen.

## § 11

## Gewissenhafte Leistungserbringung

Die Sachverständigen sind verpflichtet, bei der Leistungserbringung die erforderliche Sorgfalt anzuwenden und den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. Die tatsächlichen Grundlagen der fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse sind nachvollziehbar zu begründen. Gutachtaufträge sind in zeitlich angemessenem Rahmen zu erledigen.

## § 12

## Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Die Sachverständigen sind verpflichtet, für jeden Geschäftsvorgang

1. den Namen und die Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
2. den Tag der Erteilung des Auftrags,
3. den Gegenstand des Auftrags,
4. den Tag der Annahme oder der Ablehnung des Auftrags,
5. den Tag der Leistungserbringung oder die Gründe, aus denen sie nicht erfolgt ist, und
6. die Zahlungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nach Art, Betrag und Datum aufzuzeichnen.

(2) Die Sachverständigen sind verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
2. je ein Exemplar des oder der erstellten Gutachten und
3. die sonstigen Unterlagen, die sich auf ihre Tätigkeit beziehen,

zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Aufzeichnungen nach Abs. 1 vorgenommen, die Gutachten erstattet und sonstigen Unterlagen entstanden sind. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

(3) Werden die Dokumente nach Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, müssen die Sachverständigen sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind, jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können und nicht nachträglich geändert werden können.

## § 13

## Pflicht zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch

Die Sachverständigen haben sich auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt sind, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den Erfahrungsaustausch zu pflegen. Es ist mindestens eine Fortbildungsveranstaltung je Jahr zu besuchen. Sie haben über die Maßnahmen nach Satz 1 der zuständigen Behörde auf Verlangen zu berichten.

## § 14

## Haftung und Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Sachverständigen dürfen ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.

(2) Die Sachverständigen sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung aufrechtzuerhalten. Die Sachverständigen haben die Höhe der Haftpflichtversicherung an geänderte Verhältnisse anzupassen.

## § 15

## Anzeigepflicht

Die Sachverständigen haben der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. die Änderung des Sitzes ihrer beruflichen Niederlassung oder ihres Hauptwohnsitzes und die Errichtung weiterer Niederlassungen, die zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit genutzt werden,
2. die Änderung ihres Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnisses,
3. die Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung, § 284 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), oder § 27 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570),
4. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen,
5. die Einleitung eines gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahrens, den Erlass oder den Vollzug eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens,
6. die voraussichtlich länger als sechs Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Sachverständige, insbesondere, wenn Umstände eintreten, die die persönliche Eignung nach § 1 Nr. 2 beeinträchtigen und
7. den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des kleinen Landessiegels.

## § 16

## Schweigepflicht

(1) Den Sachverständigen ist untersagt, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse unbefugt zu verwerten. Insbesondere ist es den Sachverständigen untersagt,

1. Dritten unbefugt Auskünfte zum Mandat zu erteilen oder
2. die im Rahmen des Mandats erlangten Kenntnisse zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen anderer zu verwenden.

(2) Die Schweigepflicht der Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

(3) Abs. 1 gilt auch für angestellte Sachverständige und Hilfskräfte nach § 10. Die Sachverständigen müssen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Einhaltung der Bestimmungen nach Abs. 1 verpflichten. Die Verpflichtung besteht über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

## § 17

## Bestellung durch andere Länder

Sachverständige, die bereits in einem anderen Land öffentlich bestellt und vereidigt wurden und ihren Geschäfts- oder Hauptwohnsitz nach Hessen verlegen, gelten als bestellt und vereidigt nach dieser Verordnung. Sie erhalten auf Antrag die Berechtigung, das hessische kleine Landessiegel zu führen. Dem Antrag sind die Bestellungs-urkunde des anderen Landes sowie die zur dortigen Bestellung vorgelegten Gutachten beizufügen.

## § 18

## Erlöschen und Widerruf der Bestellung

(1) Über § 43 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus erlischt die Bestellung, wenn die Sachverständige oder der Sachverständige der zuständigen Behörde erklärt, dass sie oder er künftig auf die Tätigkeit als öffentlich bestellte Sachverständige oder öffentlich bestellter Sachverständiger verzichtet oder wenn die Sachverständige oder der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält.

(2) Unbeschadet des § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die Bestellung zu widerrufen, wenn die Sachverständige oder der Sachverständige

1. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend oder wiederholt und grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat oder

2. den erforderlichen Versicherungsschutz nach § 14 nicht oder nicht mehr besitzt.

## § 19

## Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

## § 20

## Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei vom 29. September 2014 (GVBl. S. 227)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

## § 21

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Die Ministerin für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Hinz

<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 800-61

## Verordnung zur Regelung der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022\*)

Vom 7. Dezember 2021

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 vom 25. März 2020 (GVBl. S. 228), geändert durch Gesetz vom 29. April 2021 (GVBl. S. 235), verordnet die Landesregierung:

### § 1

(1) Die den Landkreisen und Gemeinden mit der Durchführung des Zensus 2022 entstehenden Kosten werden durch eine pauschalierte Zuweisung abgegolten. Daraus ergeben sich folgende Beträge:

Landkreis/Stadt	absoluter Betrag in Euro
Bergstraße	1 097 691
Darmstadt-Dieburg	1 179 956
Fulda-Landkreis	722 975
Gießen-Landkreis	742 323
Groß-Gerau	844 576
Hersfeld-Rotenburg	639 619
Hochtaunus	741 104
Kassel-Landkreis	1 003 682
Lahn-Dill	774 875
Limburg-Weilburg	684 427
Main-Kinzig	1 336 448
Main-Taunus	1 047 424
Marburg-Biedenkopf	759 280
Odenwald	471 180
Offenbach, Land- kreis	1 392 847
Rheingau-Taunus	842 460
Schwalm-Eder	910 355
Vogelsberg	501 263
Waldeck- Frankenberg	721 266
Werra-Meißner	478 596
Wetterau	1 134 717
Bad Homburg	155 181
Darmstadt	576 387
Frankfurt am Main	2 093 121

Fulda	225 408
Gießen	334 024
Hanau	262 078
Kassel	494 624
Marburg	278 987
Offenbach am Main	358 958
Rüsselsheim	239 561
Wetzlar	133 542
Wiesbaden	581 843

(2) Grundlage für die Berechnung der Zuweisungen sind die Ergebnisse der Stichprobenziehung vom 1. Oktober 2021.

### § 2

Wird der Zensus 2022 aufgrund bundesweiter Vorgaben ausgesetzt oder macht das Hessische Statistische Landesamt von der Befugnis nach § 9 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 Gebrauch, kann die Zuweisung zurückgefordert oder gekürzt werden, soweit sich die Aufgaben und damit die Aufwendungen verringern.

### § 3

(1) Die Landkreise und Gemeinden erhalten spätestens zum 31. Dezember 2021 eine Abschlagszahlung in Höhe von 20 Prozent und am 1. Juli 2022 eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent des in § 1 jeweils genannten absoluten Betrages. Die Schlusszahlung der pauschalierten Zuweisung in Höhe von 30 Prozent erfolgt am 1. November 2023.

(2) Im Anwendungsfall des § 2 können die veränderten Beträge in der zweiten Abschlagszahlung oder in der Schlusszahlung berücksichtigt werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister  
und Chef der Staatskanzlei

Wintermeyer

**Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung  
des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des  
Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes\*)**

**Vom 2. Dezember 2021**

Aufgrund

des § 99 Abs. 4 Nr. 1 und des § 114 Satz 1  
des Hessischen Gesetzes über die öffentliche  
Sicherheit und Ordnung

verordnet der Minister des Innern und für  
Sport:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung des  
Hessischen Gesetzes über die öffentliche  
Sicherheit und Ordnung und des Hessischen  
Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom  
12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt ge-  
ändert durch Verordnung vom 10. Dezember  
2020 (GVBl. S. 926), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der An-  
gabe zu § 12 folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Beamtinnen und Beamte des Jus-  
tizvollzugs.“

2. Nach § 12 wird als § 12a eingefügt:

„§ 12a

Beamtinnen und Beamte  
des Justizvollzugs

Beamtinnen und Beamte des Justiz-  
vollzugs sind im Rahmen ihrer Vollzugs-  
aufgaben auf dem Gebiet der Gefahren-  
abwehr, soweit es um den Bereich des Ge-  
fangenentransports geht, Hilfspolizei-  
beamtinnen und Hilfspolizeibeamte. Dies  
gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf  
Widerruf.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der  
Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2021

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport

Beuth

\*) Ändert FFN 310-105

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen\*)****Vom 3. Dezember 2021**

Aufgrund des § 38 Abs. 3 und des § 68, jeweils in Verbindung mit § 76 Abs. 1, des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen vom 18. Juni 2012 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2019 (GVBl. S. 337), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird die Angabe „22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)“ durch „16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“ durch „18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „(StAnz. S. 1109)“ ein Komma sowie die Angabe „geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. November 2021 (StAnz. S. 1559)“ eingefügt.
3. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2022“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2021

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

\*) Ändert FFN 85-75



**Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes\*)  
Vom 25. November 2021**

Aufgrund des § 33 Nr. 3 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160), verordnet die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes vom 1. Februar 2017 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GVBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Der bisherige § 5 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2022“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 2021

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

\*) Ändert FFN 86-44



---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---

